



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

20. Mai 2009

Seite 1 von 6

Städtetag Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Herrn Klaus Hebborn
Lindenallee 13-17
50986 Köln

Aktenzeichen:

212 - 1.13.03 - 4045

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Veith

Telefon 0211 5867-3519

Telefax 0211 5867-3668

rainer.veith@msw.nrw.de

nachrichtlich

Landkreistag NRW
z. Hd. Herrn Markus Leßmann
Liliencronstr. 14
40472 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
z. Hd. Herrn Claus Hamacher
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf

Verfahren bei der Besetzung von Schulleitungsstellen gem. § 61 SchulG

hier: Besprechung im Ministerium für Schule und Weiterbildung am
17. Februar 2009

Sehr geehrter Herr Hebborn,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben, in dem Sie die in den vergangenen Monaten ergangenen Gerichtsentscheidungen zur Besetzung von Schulleitungsstellen angesprochen und sich unter Hinweis auf den Vorstandsbeschluss des Städtetages NRW vom 24. September 2008 für eine kurzfristige Lösung der aufgetretenen rechtlichen Problemstellungen eingesetzt haben.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Wie bereits in der Besprechung mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände am 17. Februar 2009 mitgeteilt wurde, ist mit den Bezirksregierungen eine einheitliche Handhabung der Gesetzesbestimmungen zur Besetzung von Schulleitungsstellen abgesprochen worden, die insbesondere der ergangenen Rechtsprechung Rechnung trägt.

In diesem Zusammenhang möchte ich zunächst festhalten, dass seit Inkrafttreten der neuen Besetzungsregelungen am 1. August 2006 mehr als 1000 Besetzungsverfahren erfolgreich abgeschlossen worden sind. Klageverfahren sind nur in einzelnen Fällen insbesondere von Bewerberinnen und Bewerbern angestrengt worden, die auf Grund des Wahlergebnisses der Schulkonferenz bei der Besetzungsentscheidung nicht berücksichtigt werden konnten. Im Ergebnis hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit in diesen Fällen die früher zum sog. kommunalen Vorschlagsrecht entwickelte Rechtsprechung, nach der dem Prinzip der Bestenauslese Rechnung getragen werden muss, auch auf die Wahl der Schulkonferenz angewendet.

Vor diesem Hintergrund ist mit den Bezirksregierungen Folgendes abgesprochen worden:

Gemäß § 61 Abs. 1 SchulG erfolgt die Ausschreibung der zu besetzenden Schulleitungsstelle durch die obere Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers. Die Schulaufsichtsbehörde gibt Schulträger und Schulkonferenz im Vorfeld der Ausschreibung die Möglichkeit, ihre Vorstellungen zum Inhalt der Ausschreibung darzulegen und legt im Anschluss einen Ausschreibungsvorschlag zur Zustimmung vor.

Das Zustimmungserfordernis des Schulträgers bezieht sich auf Ausschreibungsinhalte, die den in §§ 78 ff. SchulG abgesteckten Kreis seiner Rechte und Pflichten betreffen. Eine Zustimmungsverweigerung aus anderen inhaltlichen Gründen ist rechtlich unbeachtlich. In einem solchen Falle soll die Schulaufsicht dies gegenüber dem Schulträger darlegen.

Das Zustimmungserfordernis der Schulkonferenz bezieht sich auf solche Ausschreibungsinhalte, die in sachlich innerem Zusammenhang mit der Bildungs- und Erziehungsarbeit der jeweiligen Schule stehen (§ 65 SchulG). Eine Ablehnung des Ausschreibungstextes aus anderen inhaltlichen Gründen ist rechtlich unbeachtlich. In einem solchen Falle soll die Schulaufsicht dies gegenüber der Schulkonferenz darlegen.

Ein Verzicht auf das Ausschreibungsverfahren ist im Grundsatz nicht möglich. Bei der Ausschreibung freier und besetzbarer Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter sind stets sowohl Beförderungs- als auch Versetzungsbewerbungen zuzulassen. Auch Versetzungsbewerber müssen sich grundsätzlich auf ausgeschriebene Schulleitungsstellen bewerben und sich dem Verfahren nach § 61 SchulG unterziehen.

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchulG prüft die Schulaufsicht die auf eine ausgeschriebene Schulleitungsstelle eingegangenen Bewerbungen und benennt der Schulkonferenz die geeigneten Personen.

Als geeignete Personen können – um der gestiegenen Bedeutung des Schulleitungsamts gerecht zu werden – nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen und somit benannt werden, die in ihrer dienstlichen Beurteilung die Gesamtnoten „die Leistungen übertreffen die Anforderungen in besonderem Maße“ oder „die Leistungen übertreffen die Anforderungen“ erhalten haben.

Die Benennung der am besten geeigneten Personen oder der am besten geeigneten Person muss sich stets nach dem Leistungsgrundsatz (Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG) richten. Hierbei sind durch die Schulaufsicht u.a. die dienstlichen Beurteilungen, Unterschiede bei Besoldungs- und Vergütungsgruppen sowie Bevorzugungsregelungen für bestimmte Personengruppen (z.B. § 20 Abs. 6 Satz 2 LBG, § 7 LGG, §§ 81, 128 Abs. 1 SGB IX) zu berücksichtigen.

Die Bezirksregierungen sind gehalten, unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen (§ 61 Abs. 1 Satz 2, 2. Hs. SchulG),

Benennt die Schulaufsicht zwei oder mehrere gleich geeignete Personen, so folgt die anschließende Auswahlentscheidung der Schulaufsicht im Regelfall dem Votum der Schulkonferenz.

Da sich die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen von vornherein auf sämtliche Aspekte des Leistungsgrundsatzes zu erstrecken hat, kann der Schulkonferenz manchmal nur ein bestgeeigneter Bewerber benannt werden, was im Einzelfall ihre Wahlmöglichkeit leider entsprechend einschränkt. Insoweit kann sich für die Schulkonferenz die gleiche Situation ergeben, wie sie seinerzeit auch bei Ausübung des kommunalen Vorschlagsrechts eingetreten war.

Grundlagen für die Benennung der am besten geeigneten Personen oder der am besten geeigneten Person sind in erster Linie die letzten dienstlichen Beurteilungen. Künftig wird dabei auch dem für künftige Schulleitungen neu eingeführten Eignungsfeststellungsverfahren, das alle Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen müssen, maßgebliche Bedeutung zukommen.

Eine Beamtin oder ein Beamter der oberen Schulaufsichtsbehörde kann gem. § 63 Abs. 2 Satz 3 SchulG an der Sitzung der Schulkonferenz zur Kandidatenvorstellung und Wahlentscheidung beratend teilnehmen. Die Bezirksregierungen sollen dafür Sorge tragen, dass dies im Regelfall geschieht. Insbesondere sollen der Schulkonferenz dabei die besonderen Anforderungen auf Grund des Leistungsgrundsatzes erläutert werden. Der Vorsitzende der Schulkonferenz hat im Übrigen gem. § 61 Abs. 1 Satz 4 SchulG jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Bewerberakten.

Statt einer Beamtin oder eines Beamten der oberen Schulaufsichtsbehörde kann bei Grund-, Haupt- und Förderschulen auch eine Beamtin oder ein Beamter des Schulamts im Auftrag der oberen Schulaufsichtsbehörde an der Sitzung der Schulkonferenz teilnehmen. Die Schulaufsichtsbeamtin oder der Schulaufsichtsbeamte ist nicht zur Protokollierung verpflichtet.

Mit der Benennung der Bewerberinnen und Bewerber werden der oder dem Vorsitzenden der Schulkonferenz und dem Schulträger mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber von der Bezirksregierung das Geburtsdatum, die Lehramtsbefähigung(en), die Fächerkombination, ggf. vorhandene berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtungen, das Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung, Angaben über die bisherige und frühere berufliche Tätigkeit sowie Angaben zur Konfession bei Bewerbungen an einer Bekenntnisschule übermittelt.

Diese Daten dürfen nur für Zwecke der Schulleitungswahl verwendet werden. Sie sind nach Beendigung der Verfahren zu vernichten.

Der Schulträger ist gem. § 61 Abs. 2 SchulG mit bis zu vier Vertreterinnen und Vertretern bei der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber um ein Schulleitungsamt in der Schulkonferenz anwesend, so dass auf diesem Wege eine ausreichende Information der Schulträger sichergestellt ist.

Unabhängig davon sind Bewerberinnen und Bewerber nicht gehindert, einer Einladung des Schulträgers zu einer gesonderten Vorstellung auf freiwilliger Basis zu folgen. Eine Pflicht zur Vorstellung beim Schulträger besteht nicht.

Die Benennung der stimmberechtigten Vertreterin oder des stimmberechtigten Vertreters des Schulträgers erfolgt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, wobei die Benennung allgemein oder für den Einzelfall oder auch nach Schulformen getrennt vorgenommen werden kann.

Nach dem Wortlaut des § 61 Abs. 3 Satz 1 SchulG schlägt die Schulkonferenz (nach Durchführung des Wahlverfahrens) der Schulaufsicht eine Person zur Ernennung vor. Die Besetzungsentscheidung trifft also gemäß der Gesetzesregelung die Schulaufsicht.

Nach der in einschlägigen Fällen ergangenen Rechtsprechung muss diese Besetzungsentscheidung stets am Leistungsprinzip ausgerichtet sein. Die Verwaltungsgerichte und auch das Obergerverwaltungsgericht in Münster haben entschieden, dass dies auch dann gilt, wenn eine ablehnende oder nicht zustande gekommene Entscheidung der Schulkonferenz vorliegen sollte, die dem Grundsatz der Bestenauslese nicht entspricht.

Den Bezirksregierungen kommt eine Mittlerfunktion zu. Ihre Aufgabe ist es, gegenüber Schulkonferenzen und Schulträgern die Anforderungen der Rechtsprechung darzustellen und für die sich daraus ergebende Verwaltungspraxis zu werben.

Lehnt die Schulkonferenz bei nur einem geeigneten Bewerber den von der Bezirksregierung vorgeschlagenen bestgeeigneten Bewerber ab, soll die Bezirksregierung der Schulkonferenz vor einer Ernennungsentscheidung die Vorgaben der Rechtsprechung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen verdeutlichen.

Auch mit dem Schulträger sind entsprechende Gespräche zu führen, wenn er seine Zustimmung zu dem gewählten Bewerber verweigert. Auch hier ist nach der einschlägigen Rechtsprechung davon auszugehen, dass eine nach dem Leistungsprinzip gebotene Ernennung, die wegen eines Vetos des Schulträgers nicht vorgenommen wird, von den Betroffenen gegebenenfalls gerichtlich durchgesetzt werden könnte.

Bei der Prüfung der Verwendungsbreite soll ein möglichst großzügiger Maßstab angelegt werden. Die Anforderungen sind auch von externen Bewerberinnen und Bewerbern zu erbringen, die sich an einer anderen Schule bewerben. Aus diesem Grunde wird künftig in Ausübung des dem Dienstherrn zustehenden Organisationsermessens bei allen Stellenausschreibungen die Anforderung enthalten sein, dass die Verwendungsbreite von internen und auch von externen Bewerbern erfüllt werden muss.

Die Tätigkeit zum Nachweis der Verwendungsbreite soll grundsätzlich eine Dauer von mindestens drei Monaten und einen Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit aufweisen. Sie muss innerhalb der Laufbahn abgeleistet werden; eine Tätigkeit im Vorbereitungsdienst kann nicht berücksichtigt werden. Die Verwendungsbreite kann im Laufe des Bewerbungsverfahrens nacherworben werden.

Der Runderlass vom 7. Mai 2007 (212 - 1.13.03 - 4045) wird nicht mehr angewandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karin Paulsmeyer